



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 4 – 19. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2009

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Entnahme von Blutproben bei Gefahr im Verzug Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2009 (411-42) | 42 |
| Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und der Ministerin der Justiz vom 2. März 2009 (3850 E-II.4/01) | 43 |
| Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. März 2009 (1414-SH 1/5-I) | 44 |
| Bekanntmachungen | |
| Statistik über die Geschäftszahlen 2008 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts | 45 |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 19. März 2009 | 46 |
| Personalnachrichten | 46 |
| Ausschreibungen | 47 |

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Entnahme von Blutproben bei Gefahr im Verzug

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 23. Februar 2009
(411-42)

Der Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – (NJW 2007, 1345 ff.) betreffend den Prüfungsmaßstab des Beschwerdegerichts bei der Überprüfung der Anordnung einer Blutentnahme hat zu einer unterschiedlichen Rechtsprechung der Gerichte der Bundesländer zur Frage der Anordnung bei Gefahr im Verzug geführt. Um der dadurch bedingten Rechtsunsicherheit in meinem Geschäftsbereich entgegenzuwirken, bitte ich bis auf Weiteres Folgendes zu beachten:

1. Die Entscheidung über die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a Absatz 1 Satz 2 StPO steht gemäß § 81a Absatz 2 StPO „bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.“ In Übereinstimmung mit der nahezu einheitlichen Meinung des Strafrechtssausschusses der Justizministerkonferenz im Juni 2007 sehe ich keinen Anlass, wegen der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die langjährige Praxis zu ändern, wonach bei der Anordnung der Blutentnahme zur Feststellung der Alkoholkonzentration wegen der Geschwindigkeit des Alkoholabbaus im Blut regelmäßig von Gefahr im Verzug und damit einer Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden auszugehen ist. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat in den – allerdings die Entscheidung nicht tragenden – Gründen eines Beschlusses vom 23. Dezember 2008 (Ss 298/08) hierzu ausgeführt (S. 3):

„Für eine solche Betrachtungsweise spricht der Umstand, dass bei Verkehrsdelikten eine möglichst zeitnahe und exakte Bestimmung des Blutalkohol- oder Rauschmittelgehalts eines Beschuldigten oder Betroffenen zum Tatzeitpunkt von entscheidender Bedeutung ist und zeitliche Verzögerungen – insbesondere im Hinblick auf sogenannte Grenzwerte – den Beweiswert vermindern. Zudem war bei dem vom Bundesverfassungsgericht (NJW 2007, a. a. O.) zu beurteilenden Sachverhalt die exakte Konzentration von Betäubungsmitteln ohne Bedeutung; vielmehr sollte die Blutentnahme – nur – dem mittelbaren Nachweis des Umgangs mit Betäubungsmitteln dienen.“

Dieser Auffassung schließe ich mich mangels einer gegenteiligen Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts an, das allerdings in einem Urteil vom 16. Dezember 2008 (2 Ss 69/08) ausgeführt hat (S. 6), dass jedenfalls „ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Ergebnisses der Untersuchung einer Blutprobe, deren Entnahme nach § 81a Absatz 2 StPO angeordnet worden ist, nur dann vorliegt, wenn Gefahr im Verzug – subjektiv oder objektiv – willkürlich angenommen wurde oder ein gleichgewichtiger, besonders schwerer Verfahrensfehler vorliegt.“

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eilanordnung kann diese sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Polizei getroffen werden. Ist neben einem Polizeibeamten ein Staatsanwalt vor Ort, so obliegt diesem die Entscheidung, weil die Anordnungscompetenz der „Ermittlungsperson“ der des Staatsanwalts „nachrangig“ ist. Ein derartiger Fall lag dem vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, der die staatsanwaltliche Anordnung der Entnahme einer Blutprobe während einer Wohnungsdurchsuchung zur Feststellung des Konsums von Betäubungsmitteln betraf. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat in seinem vorgenannten Urteil ausgeführt (S. 7), durch die Verwendung der Formulierung „nachrangig“ habe das Bundesverfassungsgericht „lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsverfahrens ist (§§ 158 f. StPO) und ihre Ermittlungspersonen verpflichtet sind, ihren Anordnungen Folge zu leisten (§ 152 Absatz 1 GVG). Danach ist eine von der Staatsanwaltschaft getroffene Entscheidung zur Anordnung einer Blutprobenentnahme für ihre Ermittlungspersonen bindend; diese sind nicht befugt, eine von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft abweichende eigene Anordnung zu treffen. Ist die Staatsanwaltschaft am Verfahren aber noch gar nicht beteiligt – wie es für die Fälle des Aufgreifens von betrunkenen Kraftfahrern typisch ist – so kann und darf eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Blutprobenentnahme in eigener Eilkompetenz treffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.“
3. Liegt somit Gefahr im Verzug vor, hat der vor Ort befindliche Polizeibeamte die Entnahme einer Blutprobe selbst anzuordnen, wobei eine sonst gebotene, aktenkundig zu machende Begründung der Gefährdung des Untersuchungserfolgs mit Tatsachen wegen evidenter Dringlichkeit dann entbehrlich ist, wenn durch die Blutprobe der genaue Blutalkoholgehalt des Täters zur Tatzeit festgestellt werden soll.

Eine nicht nur überflüssige Verfahrensweise ist es, wenn der vor Ort befindliche Polizeibeamte die Eilanordnung nicht selbst trifft, sondern zu einem nicht vor Ort befindlichen, ebenfalls anordnungsbefugten Staatsanwalt Verbindung aufnimmt, der mangels anderer Erkenntnismöglichkeiten seine Entscheidung allein auf Grund der Angaben des selbst anordnungsbefugten Polizeibeamten treffen und daher dessen Vorschlag folgen wird. Ein derartiges polizeiliches Vorgehen bewirkt zudem, dass der Eingriff in die persönliche Lebenssphäre des Betroffenen länger andauert als unbedingt erforderlich, und kann sogar zu einer den Untersuchungserfolg gefährdenden Zeitverzögerung führen, die durch das Institut der Anordnung bei Gefahr im Verzug gerade verhindert werden soll.

Brandenburg an der Havel, den 23. Februar 2009

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Rautenberg

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers des Innern
und der Ministerin der Justiz
Vom 2. März 2009
(3850 E-II.4/01)

1 Verpflichtung zur Erhaltung der Übereinstimmung

1.1 Die in den Grundbüchern enthaltenen Angaben zur Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke, die aus dem Liegenschaftskataster als dem amtlichen Verzeichnis im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung (GBO) entnommen sind, sind mit den Angaben im Liegenschaftskataster in Übereinstimmung zu halten. Veränderungen in den Nachweisen werden nach Maßgabe dieser Verfügung gegenseitig mitgeteilt.

1.2 Festgestellte Abweichungen der Angaben im Grundbuch gegenüber den Angaben im Liegenschaftskataster sind zwischen Grundbuchamt und Katasterbehörde umgehend aufzuklären und zu beseitigen.

1.3 Die nach § 3 Absatz 2 GBO buchungsfreien Grundstücke sind im automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) unter den Bestandsnummern ab 90.000 zu buchen. Das Grundbuchamt führt daher keine Grundbuchblätter mit den Nummern 90.000 und größer.

2 Technische Verfahren

2.1 Die Veränderungsdaten werden in elektronischer Form über die automatisierte Schnittstelle zwischen dem elektronischen Grundbuch und dem automatisierten Liegenschaftskataster zur Verfügung gestellt. Ist ein elektronischer Austausch aus technischen oder fachlichen Gründen nicht möglich, erfolgt die Übermittlung der Veränderungsdaten in Papierform.

2.2 Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, erzeugt das Grundbuchamt die nach § 10 GBO erforderlichen Unterlagen aus den digitalen Veränderungsdaten des Katasteramtes. Bis dahin ist über die elektronische Datenabgabe hinaus eine zusätzliche Mitteilung auf Papier durch das Katasteramt erforderlich (siehe Nummer 2.1 Satz 2).

2.3 Die Grundbuchämter und die Katasterbehörden nutzen zur gegenseitigen Einsichtnahme in die amtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters beziehungsweise des Grundbuchs die automatisierten Abrufverfahren.

3 Mitteilungen der Katasterbehörde an das Grundbuchamt über Veränderungen im Liegenschaftskataster

3.1 Die Katasterbehörde benachrichtigt das Grundbuchamt laufend über Veränderungen im Liegenschaftskataster, und zwar

- a) im Bestand und in der Begrenzung der Flurstücke, zum Beispiel durch Zerlegung und Verschmelzung;

- b) in der Beschreibung der Flurstücke, insbesondere nach Änderung der Lagebeschreibung oder der Nutzungsartengruppe (Wirtschaftsartengruppe) beziehungsweise der Nutzungsart bei der Nutzungsartengruppe „Flächen anderer Nutzung“;

- c) in der Bezeichnung der Flurstücke hinsichtlich Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer (Flurstückskennzeichen);

- d) Flächenberichtigungen, bei denen die Umfangsgrenzen des Flurstücks unverändert geblieben sind;

- e) Berichtigungen von Schreibfehlern in den Flurstückskennzeichen oder vorgeannten Teilen der Flurstücksbeschreibung;

- f) Berichtigungen von Aufnahmefehlern, bei denen die Umfangsgrenzen eines Flurstücks, wie sie sich aus der Flurkarte und den maßgebenden Unterlagen ergeben, nicht dem bei der Aufnahme vorhandenen örtlichen rechtmäßigen Besitzstand entsprechen;

- g) Berichtigungen von Zeichenfehlern, wenn die Darstellung in der Flurkarte mit den maßgebenden Unterlagen nicht übereinstimmt.

3.2 Ist das Liegenschaftskataster wegen der Berichtigung eines Aufnahmefehlers oder Zeichenfehlers fortgeführt worden, so werden der Mitteilung jeweils ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Stand vor und nach der Berichtigung sowie der Zeitpunkt des Eintritts des Fehlers beigelegt.

3.3 Die Katasterbehörde benachrichtigt das Grundbuchamt unverzüglich über eingegangene Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Sinne der Nummer 3.1 Buchstabe a, c, f, g.

4 Übernahme der Veränderungen durch das Grundbuchamt

4.1 Das Grundbuchamt hat die Bestandsangaben des Grundbuchs aufgrund der Fortführungsmittteilung unverzüglich zu berichtigen. § 13 Absatz 1 der Grundbuchverordnung ist entsprechend anzuwenden.

4.2 Die in das Grundbuch einzutragende Wirtschaftsart des Grundstücks (§ 6 Absatz 3a Nummer 4 der Grundbuchverordnung) richtet sich nach der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Nutzungsartengruppe.

4.3 Handelt es sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers, so ist zu prüfen, ob der Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch der öffentliche Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht. Lehnt das Grundbuchamt die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses aufgrund einer nachträglichen Rechtsänderung ab, so ist das Katasteramt über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Das Katasteramt macht hierauf die Fortführung des Liegenschaftskatasters rückgängig.

4.4 Handelt es sich um die Berichtigung eines Zeichenfehlers und lehnt das Grundbuchamt die Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch aufgrund eines möglicherweise er-

folgten gutgläubigen Erwerbs ab, so ist das Katasteramt über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und sind die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Interesse über die entgegenstehenden Gründe zu unterrichten.

5 Mitteilungen des Grundbuchamtes an die Katasterbehörde und die Eigentümer über Veränderungen im Grundbuch

Das Grundbuchamt teilt dem Katasteramt Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks sowie Veränderungen im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung des Grundbuchs nach Maßgabe von § 55 GBO und XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mit, wobei Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung und Nummer von Gebäudeeigentum sowie die Ausbuchung eines Grundstücks oder Grundstücksteils und Eintragung eines vom Buchungszwang befreiten Grundstücks auf ein bereits bestehendes Grundbuchblatt in Papierform mitzuteilen sind.

6 Übernahme der Veränderungen durch die Katasterbehörde

Die Übernahme der Veränderungen erfolgt nach den Vorschriften des Ministers des Innern zur Fortführung des Liegenschaftskatasters.

7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

7.1 Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 20. März 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.

7.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 26. Oktober 1995 (JMBl. S. 184) außer Kraft.

Potsdam, den 2. März 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 9. März 2009
(1414-SH 1/5-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. August 1996 (JMBl. S. 123), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. April 2005 (JMBl. S. 39) (1414-SH 1/5-I), wird wie folgt geändert:

Nachfolgend aufgeführte Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren werden aufgehoben:

ZP 321 Antrag des Gläubigers zu Protokoll der Geschäftsstelle auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 900 ZPO)

ZP 322 Ladung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit Belehrung über das Verfahren

ZP 322 a Benachrichtigung des Gläubigers von der Terminladung des Schuldners zur eidesstattlichen Versicherung

ZP 323 Ladung des Schuldners zum Termin zur Leistung der eidesstattlichen Versicherung wegen herauszugebender Sachen

ZP 334 b Beschluss über die Zurückweisung des Widerspruchs gemäß § 900 Abs. 4 ZPO – Verfügung

Brandenburg an der Havel, den 9. März 2009

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Bekanntmachungen

Statistik über die Geschäftszahlen 2008 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

| Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg | Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2008 | Neuzugänge 2008 | Erledigte Verfahren 2008 | Verfahrensdauer der erledigten Verfahren | | Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2008 |
|--|---|--------------------|-----------------------------|---|------------------|---|
| | | | | bis 6 Monate | über 6 Monate | |
| 1. Zulassungsverfahren | | | | | | |
| 2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren | 12 | 7 | 10 | | 10 | 9 |
| 3. Vollziehungsanordnungen gemäß § 16 BRAO | | 1 | 1 | 1 | | |
| 4. Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung (OLG) | | | | | | |
| 5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO | | | | | | |
| 6. Berufungen nach § 143 BRAO | | 1 | | | | 1 |
| 7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO | | | | | | |
| 8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO | 1 | | | | | 1 |
| 9. Verfahren nach § 223 BRAO | | | | | | |
| 10. Sonstige Verfahren nach BRAO | 4 | | 1 | | 1 | 3 |
| Anwaltsgerichtshof Insgesamt | 17 | 9 | 12 | 1 | 11 | 14 |
| Anwaltsgericht des Landes Brandenburg | | | | | | |
| 1. Eingeleitete anwalts- gerichtliche Verfahren | 4 | 11 | 9 | | | 6 |
| 2. Einstellung des Verfahrens | | | 6 | | | |
| 3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe | | | | | | |
| 4. Freisprechende Urteile | | | | | | |
| 5. Erledigt durch Verzicht auf Zulassung bzw. Tod | | | | | | |

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 19. März 2009

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Ingrid Genz**, Dienstaussweis-Nr. **155 665**, ausgestellt am 22. August 2006, gültig bis 22. August 2009.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Regierungsdirektorin Eva Hohlfeld.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG als d. ständ. Vertr.in e. Dir.:** Richterin am AG Katrin Mietzner in Frankfurt (Oder).

Versetzt:

Richter am AG als weiterer aufsichtsf. Richter Andreas Welzenbacher aus Fürstenwalde nach Frankfurt (Oder); Richterin am LG Mayra Herzberg als Richterin am AG in Frankfurt (Oder).

Richter auf Probe

Ernannt:

Ass.in Simone Kilian in Potsdam.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA:** StA (Ri. a. Pr.) Peter Graupner in Frankfurt (Oder).

Justizvollzugsanstalten

Ernannt:

z. **ROamtsrätin/ROamtsrat:** RAmtsärztin Birgit Deutloff in Brandenburg an der Havel, RAmtsrat Peter Claus in Cottbus-Dis-

senchen; z. **JVAI.in/JVAI:** JVHSEkr.in/JVHSEkr. Sylvia Groh-Maier, Dörthe Hilbig, Sybille Mau, Ute Polz, Kerstin Ulrich, Horst Sobottka und Ralf Thode in Brandenburg an der Havel, Sandro Krohn in Luckau-Dubem; z. **JVHSEkr.in/JVHSEkr.:** JVOSEkr.in/JVOSEkr. Marika Andrejewski, Sabrina Hirthe, Katrin Jansen, Doreen Piontek, Petra Rupp, Sandra Sell, Ramona Wenzel, Steffen Bleich, Mathias Bock, Frank Drenkmann, Steffen Kozik, Klaus Kröger, Jürgen Lang, Lutz Rothe und Olaf Stark in Brandenburg an der Havel, Nadin Zander, Yvonne Schulz und Stefan Richter in Luckau-Dubem.

Amtsübertragung:

z. JVAI m. AZ: JVAI Andreas Schulz in Luckau-Dubem.

Ruhestand:

JVAI – BesGr. A 9 m. AZ – Karl-Heinz Richter in Frankfurt (Oder); JVHS – BesGr. A 8 – Willi Marten in Brandenburg an der Havel; JVOs – BesGr. A 7 – Werner Neumann in Luckau-Dubem.

Berichtigung

Unter den im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. Februar 2009, S. 29 veröffentlichten Personalnachrichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffend Gerichte muss es richtig heißen:

Ernannt:

z. **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 m. AZ –: Richter am AG Uwe Oldenburg in Bad Liebenwerda.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1),
- bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die zur erstmaligen Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit anstehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Mai 2008 erfolgte Ausschreibung der Stelle für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Amtsgericht Perleberg
Justizamtfrau/Justizamtman
(Besoldungsgruppe A 11)

wird zurückgenommen.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0